



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/06/13G**
vom **08.02.2006**
P051891

Ratschlag betreffend Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe für das Geviert
Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse

SCHR Nr. 05.1891.01 vom 23.11.2005

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 des
Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS)¹ in Verbindung mit §§108 - 113 des Bau-
und Planungsgesetzes (BPG)², nach Einsichtnahme in den Ratschlag des
Regierungsrates Nr. 05.1891.01 vom 23. November 2005 und nach dem mündlichen
Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 08.02.2006, beschliesst:

1. Der Plan Nr. 13'145 des Hochbau- und Planungsamtes vom 04.08.2005 zur
Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.
2. Die Einsprachen
 - Karl und Gion Linder, St. Johannis-Vorstadt 41, 4056 Basel, 12.9.2005
 - Heidi Mück & Gerd Handschin, Kleinhüningerstrasse 140, 4057 Basel, 12.9.2005
 - Marie Paule Ricci und Kilian Dellers, Ackerstrasse 45, 4057 Basel, 12.9.2005
 - Wohngenossenschaft Landhof, Giessliweg 84, 4057 Basel, 12.9.2005
 - Wohngenossenschaft Klybeckmatten Basel, Postfach, 4019 Basel, 12.9.2005

gegen die Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe III für das Geviert
Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse werden abgewiesen.

¹ SG 780.100

² SG 730.100

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag als Einsprachenentscheid persönlich zuzustellen.

Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.